

Neuer Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für das Ostschweizer Autogewerbe

Neben redaktionellen Verbesserungen und Anpassungen zur besseren Lesbarkeit wurden substantiell folgende Änderungen im neuen GAV vorgenommen:

- Anpassung bzw. Präzisierung des Betrieblichen Geltungsbereich (Art. 1.2 GAV).
- Anpassung des persönlicher Geltungsbereichs: Neu sind auch Lernende dem GAV unterstellt (Art. 1.3 GAV).
- Arbeitszeiterfassung: Der Arbeitgeber ist verpflichtet, über die Arbeitsstunden im Betrieb genau Buch zu führen. Wird keine Arbeitszeiterfassung geführt, wird dem Betrieb eine Konventionalstrafe auferlegt (Art. 4 GAV).
- Anpassung Überstundensaldo: Neu können Ende Jahr bis zu 120 Überstunden auf das nächste Kalenderjahr übertragen werden (Art. 5 GAV).
- Anpassung Minderstundensaldo: neu können Ende Jahr max. 60 Minderstunden auf das neue Kalenderjahr übertragen werden (Art. 6 GAV).
- Anpassung der Mindestlöhne und Abstufung nach Berufserfahrung (Anhang 3, Art. 1 GAV).
- Anstellung Automobildiagnostiker/in FA in der Funktion eines Automobil-Mechatroniker/in EFZ unter bestimmten Voraussetzungen möglich (Art. 13 GAV).
- Absenzzschädigung: Neu 3 Tage zur Pflege kranker, in Hausgemeinschaft lebender Familienmitglieder (Art. 16 GAV).
- Lohnfortzahlung bei Krankheit: Anpassung Leistungsumfang und Prämienanteil der Arbeitnehmenden (Art. 19 GAV): Neu kann der Betrieb für die KTG einen Abzug von max. 1.5% machen, auch wenn die Hälfte der effektiven Prämie unter 1.5% liegt.
- Lohnfortzahlung bei Militär-, Zivilschutz- und Zivildienst: Anpassung des Lohnanspruchs (Art. 21 GAV).
- Verlängerung der Kündigungsfristen für Arbeitnehmer ab dem 55. Altersjahr (Art. 28 GAV).
- Anpassung der GAV-Kontrollen und Konventionalstrafen (Art. 36 GAV).